



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (233)

## Größe ist nicht alles!

Nach dem Statistischen Bundesamt weist die Bürgerin eine Körpergröße von durchschnittlich 1,65 m, deren männliches Pendant demgegenüber von 1,78 m auf. Soweit die Statistik, über deren Sinn man sicherlich geteilter Meinung sein kann. Eines ist sicherlich gewiss: Auch abseits der Norm lässt es sich ganz gut leben. Das soll aber nicht bedeuten, dass eine geringere oder eine übermäßige Körperlänge nicht zu Problemen im Alltag führt, über die gelegentlich die Justiz zu befinden hat.

Zuletzt erfolgte dies durch das Brandenburgische Oberlandesgericht, das über Regressansprüche einer zierlichen Dame zu entscheiden hatte, die durch eine herabfallende Konservendose in einem Selbstbedienungsladen eine Augenverletzung erlitten hatte. Die Geschädigte hatte aufgrund ihrer Körpergröße von 1,56 m nicht erkennen können, dass die in dem mehr als 1,70 m hohen Regal gestapelten Konserven instabil gelagert waren. Es kam wie es kommen musste! Bei dem Versuch, eine Dose von der über Kopfhöhe liegenden Abstellfläche herunter zu holen, fiel eine solche folgeschwer auf die Kundin herab. Die Verletzte verlangte von der Supermarktbetreiberin Schadenersatz, welcher durch das Gericht anerkannt wurde. Nach Ansicht des Senats war die Beklagte dazu verpflichtet gewesen, ihre Ware so zu präsentieren und in den Regalen aufzubauen, dass auch Kunden mit geringer Körpergröße an Produkte in höheren Regalen gelangen, ohne Gefahr zu laufen, sich zu verletzen. Dies umfasst auch, dass höher gestapelte Konservendosen in den Regalen gut einsehbar sein müssen. Da die Richter auch kein Mitverschulden der Kundin erkennen konnten, musste das Unternehmen für den entstandenen Schaden in voller Höhe einstehen.

Sogar das Bundesverfassungsgericht durfte sich mit kurzen Beinen, genauer gesagt mit zu langen Beinkleidern auseinandersetzen. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich ein Häftling geweigert, die von der Anstaltsleitung zugewiesene Arbeit in der Justizvollzugsanstalt aufzunehmen. Zur Begründung führte der Insasse, der von ungewöhnlich kleiner Körpergröße war, an, dass ihm die zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung nicht passe. Die Arbeitshose sei zu lang und die Schuhe seien zwei Nummern zu groß. Es entspreche allenfalls den Modenvorstellungen von 14- bis 15-jährigen Jugendlichen, wenn der Schritt des Beinkleides bis zu den Kniekehlen reiche. Demgegenüber sei es mit der Menschenwürde eines fast 43 Jahre alten Strafgefangenen unvereinbar, wenn er durch gänzlich unpassende

Arbeitskleidung nicht nur dem Risiko von Arbeitsunfällen, sondern auch der Lächerlichkeit ausgesetzt werde. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt gab zu verstehen, dass die Kleidung passe und konnte keinen Grund für die beharrliche Arbeitsverweigerung erkennen. Da nach Auffassung des Leiters ohnehin die Hosenlänge durch ein einfaches Umschlagen verändert werden könne, ordnete dieser Disziplinarmaßnahmen gegen den Streikenden an, die durch das Landgericht Heilbronn bestätigt wurden. Gegen diese versuchte sich der Betreffende mit einer Verfassungsbeschwerde zur Wehr zu setzen, die teilweise Erfolg hatte. Die Verfassungsrichter vertraten die Ansicht, dass den Ausführungen des Landgerichts durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken begegneten. Schließlich lasse die knappe Beschlussbegründung, dass es „durchaus heutigen modischen Vorstellungen“ entspreche, „wenn der Schnitt des Beinkleides bis zu den Kniekehlen reiche“, ein Bewusstsein dafür vermissen, dass Grundrechte berührt seien. Wenn ein Strafgefangener gezwungen sei, Kleidung zu tragen, durch die er sich der Lächerlichkeit preisgegeben sehe und dementsprechend um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuche, dürfe er – so das Bundesverfassungsgericht weiter – wie jeder andere eine sachliche Auseinandersetzung mit seinem Anliegen erwarten. Der Beschluss des Landgerichts wurde daher aufgehoben und an dieses zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Doch auch größere Menschen haben so ihre Probleme, so beispielsweise, wenn es um eine komfortable Nachtruhe geht. Vorliegend hatten zwei Urlauber wegen zu kurzer Betten das für zwei Wochen gebuchte Zimmer in einem uralten Schwarzwälder Gasthof vorzeitig verlassen. Die Besagten, die mit einer Körperlänge von 1,80 und 1,88 m „gesegnet“ waren, befanden die Nachtlager von 1,90 m als zu kurz, so dass sie den Beherbergungsvertrag bereits nach zwei Tagen fristlos kündigten. Das Amtsgericht St. Blasien meinte zu Unrecht und verwies auf eine eingeholte Auskunft, nach der die Länge von älteren Betten in Gasthöfen und Pensionen in der Region auch nur durchschnittlich 1,90 m betrug. Dem Tenor zufolge hätten sich die überdurchschnittlich großen Besucher demnach zuerst über die Bettenlänge informieren müssen, bevor sie sich für eine Herberge entscheiden.

Man kann somit festhalten: Größe ist nicht alles und stellt manchmal einen unbequemen Nachteil dar!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de